



# Vertrag über den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion mit Einspeisung  
der Überschussenergie

**zwischen**

(Name des ZEV)

---

vertreten und bevollmächtigt durch

(Vorname Name)

---

(Strasse Nr.)

---

(PLZ Ort)

---

(nachfolgend «ZEV» genannt)

**und**

**Politische Gemeinde Warth-Weiningen**

Technische Werke

Dorfstrasse 30

8532 Warth

(nachfolgend «VNB» [Verteilnetzbetreiberin] genannt)



**Betreffend Anschlussobjekt:**

---

(Strasse Nr.)

---

(PLZ Ort)

**Messpunktbezeichnungen**

---

(Bezug der ZEV)

---

(Rücklieferung der ZEV)

---

(Produktionszähler der ZEV)

---

**1 Präambel**

Die VNB betreibt ein Verteilnetz für Strom, an das die Verbrauchsstätten des ZEV und deren Teilnehmer angeschlossen sind. Die Teilnehmer am ZEV wollen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbrauchen bzw. ganz oder teilweise veräußern. Der Netzanschluss bleibt bestehen. Fehlende Energie wird weiterhin über das Verteilnetz der VNB bezogen. Die Anschlussleistung am Anschlusspunkt beträgt \_\_\_\_\_ kVA.

Das Anschlussobjekt steht im Eigentum des Vertragspartners. Auf dem Dach dieser Liegenschaft befindet sich eine Energieerzeugungsanlage (EEA). Die EEA ist eine Photovoltaik-Anlage mit einer Modulleistung von \_\_\_\_\_ kWp.

Im ZEV befinden sich elektrische Energiespeicher mit einer Leistung von \_\_\_\_\_ kW und einer Kapazität von \_\_\_\_\_ kWh.

Das vorgenannte Anschlussobjekt umfasst mehrere Wohneinheiten. Die Eigentümer / Mieter / Stockwerkeigentümer (nachfolgend: Endverbraucher mit Eigenverbrauch) dieser Wohneinheiten werden die mit der EEA produzierte Energie ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Die Überschussenergie (Überschussproduktion) wird in das Verteilnetz der VNB eingespeist und von der VNB entschädigt.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien nachfolgende Vereinbarung.

**2 Vertragsgegenstand**

- 2.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten zwischen dem ZEV bzw. dessen Teilnehmern und der Netzbetreiberin im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung.
- 2.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Regelungen über die Vergütung der aus dem Verteilnetz bezogenen Energie, über die Vergütung für die Überschussproduktion (durch die Produktionsanlage in das Netz eingespeiste Energie) sowie über die Vergütung des Herkunftsnachweises (HKN). Diese richten sich nach den Bestimmungen des Reglements zur Abgabe von elektrischer Energie durch die VNB bzw. den durch die VNB erlassenen Vorschriften und Tarifblättern.
- 2.3 Ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die interne Organisation des ZEV (z.B. Abrechnung unter den einzelnen Teilnehmern, etc.).





### **3 Vertragsbestandteile**

3.1 Das Vertragsverhältnis setzt sich aus folgenden Dokumenten in der untenstehenden Rangfolge zusammen:

- a) dem vorliegenden Vertrag über den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)
- b) den jeweils aktuell gültigen Anhängen:
  - i. Anhang 1: Vollmacht Ansprechpartner ZEV (Vertreter) *[allenfalls Anhang 3]*
  - ii. Anhang 2: Zusammensetzung des ZEV (teilnehmende und nicht teilnehmende Eigentümer / Mieter / Pächter)
- c) dem jeweils gültigen Reglement zur Abgabe von elektrischer Energie durch die VNB (oder der entsprechenden äquivalenten Rechtsgrundlage der VNB) sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der VNB
- d) Werkvorschriften
- e) (WV) und Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Verteilnetzbetreiber in den Kantonen SG, AR, AI, GR, GL, TG
- f) den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, namentlich dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) und dem Energiegesetz (EnG) mit deren Verordnungen
- g) den jeweils gültigen Branchendokumenten vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), insbesondere das Handbuch "Eigenverbrauchsregelung (HER)"
- h) den anwendbaren Verordnungen im speziellen die Messmittelverordnung (MessMV) und die Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV)

Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3.2 Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so richtet sich deren Gültigkeit nach der vorstehenden Rangfolge.

3.3 Dieser Vertrag ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Absprachen, Verhandlungen, etc., in diesem Zusammenhang.

### **4 Voraussetzungen und Anmeldung des ZEV**

4.1 Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energie-Erzeugungsanlage(n) bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Anlagen, die während höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

4.2 Die einzelnen Verbrauchsstätten des ZEV haben demselben Netzanschlusspunkt anzugehören.

4.3 Setzt der ZEV einen Stromspeicher ein, sind auf Kosten des ZEV Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden.

- 4.4 Sind Mieter oder Pächter am Zusammenschluss beteiligt, dürfen sich diese bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch nicht für die Grundversorgung durch die Netzbetreiberin entschieden haben. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Rechte und Pflichten, die mit der Teilnahme am ZEV verbunden sind, in die Miet- bzw. Pachtverträge aufzunehmen.
- 4.5 Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch für die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand des Vertrages.
- 4.6 Die Anmeldung des ZEV an die Netzbetreiberin hat mindestens drei Monate im Voraus zu erfolgen. Der Netzbetreiberin sind folgende Dokumente einzureichen:
- A) Unterzeichneter Vertrag über den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
  - B) Anhang 1: Vollmacht Ansprechpartner ZEV (Vertreter) *[allenfalls Anhang 3]*
  - C) Anhang 2: Zusammensetzung des ZEV (teilnehmende und nicht teilnehmende Eigentümer / Mieter / Pächter)
- 4.7 Der VNB ist eine Installationsanzeige mit einem Prinzipschema mit allen beteiligten Verbrauchsstätten und allfälliger privater Messinfrastruktur einzureichen. Sind weitere Gebäude am ZEV beteiligt, müssen diese und die allenfalls aufzuhebenden Netzanschlüsse auf dem Prinzipschema ersichtlich sein. Die Installationsanzeige ist durch die VNB freizugeben. Die Freigabe erfolgt erst, wenn der vorliegende Vertrag allseitig unterzeichnet ist.
- 4.8 Der ZEV hat der VNB Mutationen innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zu melden. Insbesondere ein Wechsel des Vertreters des Zusammenschlusses oder das Ausscheiden von Grundeigentümern sind mindestens 30 Tage im Voraus zu melden. Mutationen innerhalb des ZEV haben keine Zwischenableseung der Messeinrichtungen der VNB am Anschlusspunkt zur Folge.
- 4.9 Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen an den im Vertrag bezeichneten Vertreter übertragen werden. Damit ist der Vertreter des ZEV für Kontrollaufforderungen nach NIV zuständig. Die Zustellung erfolgt ausschliesslich an ihn. Es wird die kürzeste bekannte Kontrollperiode angewendet.
- 4.10 Sämtliche Mitteilungen der VNB erfolgen rechtsverbindlich an den bezeichneten Vertreter des ZEV. Dieser ist für die Information innerhalb des ZEV verantwortlich. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages wird der Vertreter des ZEV ermächtigt, rechtsgültig zu handeln und die für die Abwicklung des vorliegenden Vertrages notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Die VNB ist umgehend über eine Änderung der Vertretungsverhältnisse zu informieren. Auf Begehren der VNB ist eine Vollmacht vorzulegen, aus der die Ermächtigung zur Vertretung des ZEV hervorgeht.



## **5 Messung und Abrechnung**

- 5.1 Der ZEV hat auf eigene Kosten für die korrekte Installation und Wartung der innerhalb des ZEV notwendigen Messgeräte zu sorgen.
- 5.2 Der ZEV teilt der VNB die Wahl des Stromprodukts für die aus dem Netz bezogene Energie mit. Erhält die VNB keine Meldung, wird dem ZEV das aktuelle Standardprodukt zugewiesen.
- 5.3 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV. Für die im ZEV produzierte und verbrauchte Energie darf den Teilnehmern nicht mehr in Rechnung gestellt werden als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts. Die Bestimmung des internen Strompreises ist Sache des ZEV. Die VNB überprüft den internen Stromtarif nicht auf Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. Ein Rückgriff auf die VNB im Streitfalle ist ausgeschlossen.
- 5.4 Die VNB stellt dem ZEV zuhanden des eingangs genannten Vertreters eine Rechnung über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung des ZEV gemessenen Verbrauchs aller am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmenden Parteien zu.
- 5.5 Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung des ZEV erhobenen Messdaten sowie die jeweils anwendbaren Tarife der VNB für die Energielieferung.
- 5.6 Die Rechnungsstellung erfolgt nach den im Reglement zur Abgabe von elektrischer Energie durch die VNB festgelegten Grundsätzen.

## **6 Unterbrechungen, Einschränkungen, Haftung**

- 6.1 Die Eigentümer haften für sämtliche Forderungen der VNB (insbesondere die über den gemeinsamen Messpunkt abgerechneten Leistungen der Netzbetreiberin, namentlich die bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen [SDL], Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, Netzzuschlag sowie allfällige weitere Abgaben) solidarisch.
- 6.2 Die VNB hat, gestützt auf das Reglement zur Abgabe von elektrischer Energie das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen. Die Haftung der VNB richtet sich nach dem Reglement zur Abgabe von elektrischer Energie.

## **7 Vertragsdauer und Kündigung**

- 7.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Er wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 7.2 Der Vertrag kann durch den ZEV unter der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.
- 7.3 Das Recht beider Vertragspartner zur sofortigen und fristlosen Kündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.



- 7.4 Wichtige Gründe liegen für die VNB an der Netzanschlussstelle insbesondere dann vor, wenn
- der ZEV seine Zahlungen trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung der Vertragskündigung nicht erbracht hat.
  - der ZEV trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet.
- 7.5 Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages werden sämtliche offenen Forderungen der VNB gegenüber dem ZEV fällig.

## **8 Datenschutz**

- 8.1 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Diese erfolgt nach den im Reglement zur Abgabe von elektrischer Energie durch die VNB festgelegten Grundsätzen. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.
- 8.2 Der ZEV erklärt, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Eigentümer und daran teilnehmenden Mieter und Pächter mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind.

## **9 Vertragsänderungen**

- 9.1 Änderungen dieses Vertrages (inkl. dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 9.2 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen mit der entsprechenden Weiterübertragungspflicht unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfall.

## **10 Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

- 10.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
- 10.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Warth-Weiningen.

## **11 Salvatorischer Klausel**

- 11.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.

## 12 Unterschriften

Die vorliegende Vereinbarung wird zu Händen beider Parteien in zweifacher Ausführung erstellt.

### Die VNB:

Ort, Datum: .....

Katharina Aeschbacher  
Gemeindepräsidentin

Peter Ammann  
Werkverwalter

### Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV):

Ort, Datum: .....

---

Vertreter/in (Vorname, Nachname)

Unterschrift

### Der / die Eigentümer/innen:

Ort, Datum: .....

---

Eigentümer/in (Vorname, Nachname)

Unterschrift

---

Eigentümer/in (Vorname, Nachname)

Unterschrift

---

Eigentümer/in (Vorname, Nachname)

Unterschrift

---

Eigentümer/in (Vorname, Nachname)

Unterschrift





# Anhang 1

## Vollmacht Ansprechpartner

Die Eigentümer des folgenden Anschlussobjektes vom Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Anschlussobjekt-Nr.	
Strasse, Nr.	
PLZ / Ort	
Messpunkt Energiebezug Messpunkt Rücklieferung	
→ <i>betrifft nur Anlagen grösser als 30 kWh</i> Messpunkt Produktion (Hilfsspeisung) Messpunkt Produktion (Bruttoproduktion)	

bevollmächtigen

Ansprechpartner	
Name, Vorname	
Objektbezeichnung	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

zur Einrichtung vom Zusammenschluss zum Eigenverbrauch im genannten Anschlussobjekt zu den Konditionen dieses Vertrages und setzen in als Ansprechpartner ein. Die nachfolgenden Eigentümer haften jeweils vollumfänglich für die Umsetzung dieses Vertrages.

Eigentümer / Mieter \_\_\_\_\_ [*Objektbezeichnung 1*]

\_\_\_\_\_  
Eigentümer/in (Vorname, Nachname)

\_\_\_\_\_  
Strasse Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bei weiteren Eigentümern oder Mietern bitte **Anhang 3** verwenden.

<sup>1</sup> Steht das Objekt in einem Mietverhältnis, so muss dieser als solcher ausgewiesen werden. Der Eigentümer ist ebenfalls auszuweisen.



## Anhang 2

### Zusammensetzung des ZEV

Folgende Verbrauchsstätten beteiligen sich am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Gemäss Vertrag hebt der VNB ihre Vertragsbeziehung zu den folgenden Verbrauchstätten auf und erstellt den Endverbrauchern eine Abschlussrechnung. Dasselbe gilt für Produktionsanlagen.

Verbraucher:

Nr.	Eigentümer / Mieter <sup>2</sup>	Adresse	Telefon	E-Mail	Objektbezeichnung	Zählernummer des VNB
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						

Produktionsanlage/n:

Nr.	Eigentümer / Mieter <sup>2</sup>	Adresse	Telefon	E-Mail	Objektbezeichnung	Zählernummer des VNB
1						
2						
3						
4						

<sup>2</sup> Steht das Objekt in einem Mietverhältnis, so muss dieser als solcher ausgewiesen werden. Der Eigentümer ist ebenfalls auszuweisen.



## Anhang 3

### Zusatzblatt Unterzeichnung Eigentümer/Mieter

**Eigentümer / Mieter<sup>3</sup>** \_\_\_\_\_ [Objektbezeichnung 2]

\_\_\_\_\_  
Eigentümer/in (Vorname, Nachname)

\_\_\_\_\_  
Strasse Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Eigentümer / Mieter<sup>3</sup>** \_\_\_\_\_ [Objektbezeichnung 3]

\_\_\_\_\_  
Eigentümer/in (Vorname, Nachname)

\_\_\_\_\_  
Strasse Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Eigentümer / Mieter<sup>3</sup>** \_\_\_\_\_ [Objektbezeichnung 4]

\_\_\_\_\_  
Eigentümer/in (Vorname, Nachname)

\_\_\_\_\_  
Strasse Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Eigentümer / Mieter<sup>3</sup>** \_\_\_\_\_ [Objektbezeichnung 5]

\_\_\_\_\_  
Eigentümer/in (Vorname, Nachname)

\_\_\_\_\_  
Strasse Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

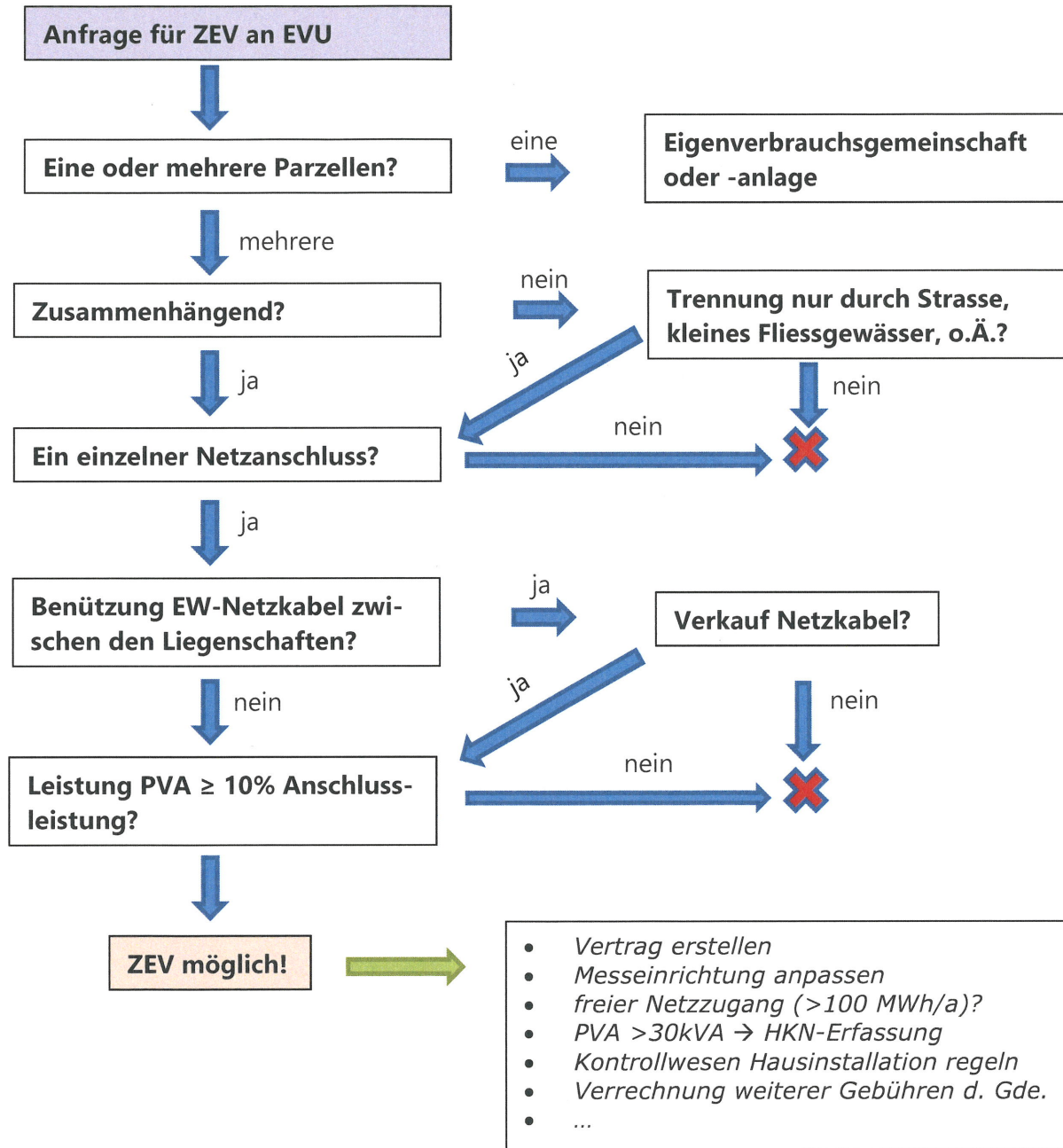
<sup>3</sup> Steht das Objekt in einem Mietverhältnis, so muss dieser als solcher ausgewiesen werden. Der Eigentümer ist ebenfalls auszuweisen.





# Checkliste für ZEV-Anlagen

## Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)









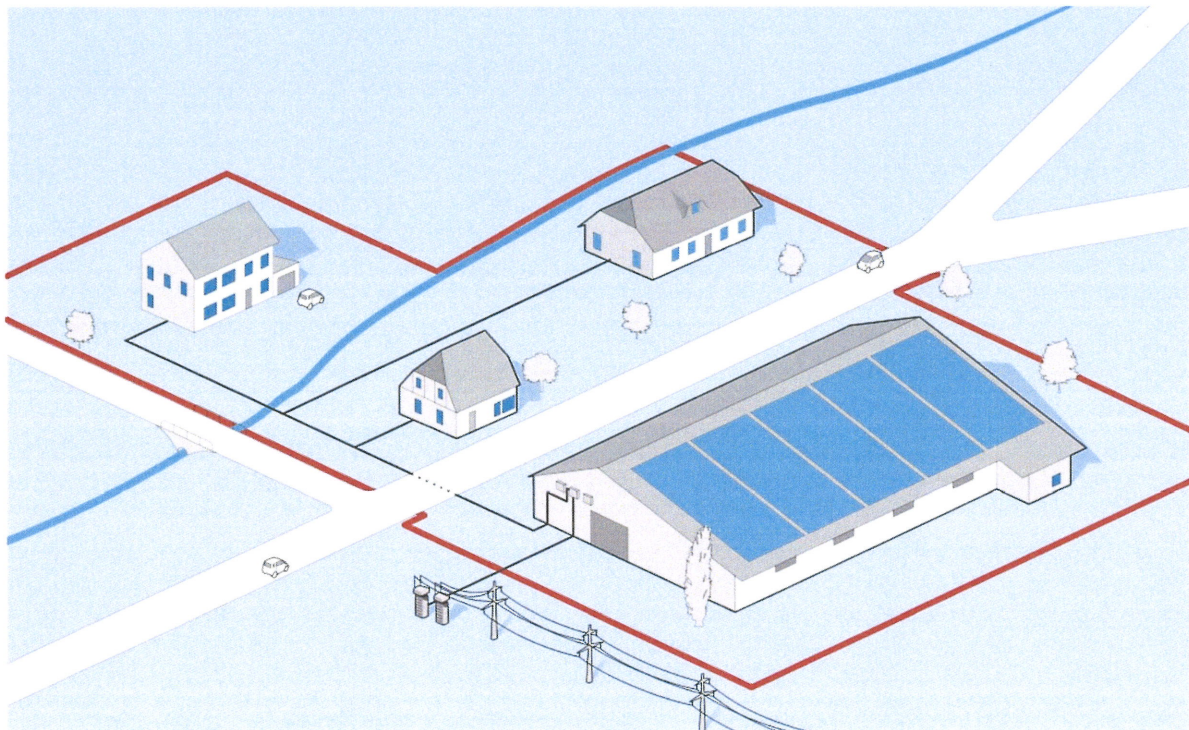
# Gesetzesgrundlage von ZEV-Anlagen

## Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

### Wichtigste gesetzliche Punkte:

Der ZEV ist mit den ab 01.01.2018 gültigen Regelungen - Art. 16 ff. Energiegesetz (EnG) und Art. 14 ff. Energieverordnung (EnV) - gesetzlich explizit vorgesehen und geregelt. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sind:

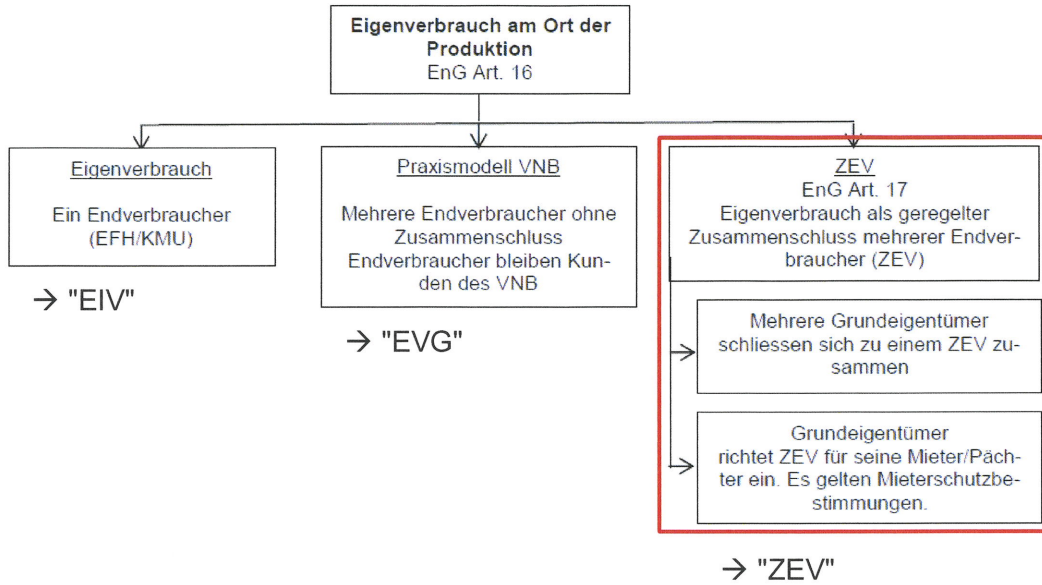
- Ein ZEV stellt einen einzigen Endverbraucher im Sinne des StromVG dar und verfügt nur über einen einzigen Netzanschluss.
- Der ZEV kann über mehrere aneinander angrenzende Grundstücke hinweg gebildet werden, sofern die Grundeigentümer am ZEV teilnehmen und solange das Netz des Netzbetreibers für den Eigenverbrauch nicht in Anspruch genommen wird.
- Seit dem 01.04.2019 können ZEV auch über Grundstücke, die durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, erstrecken, solange der jeweilige Grundeigentümer der Querung seines Grundstückes zustimmt.
- Ein ZEV ist nur zulässig, wenn die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des ZEV beträgt.
- Die interne Organisation (Elektrizitätsproduktion, -verteilung, -messung, etc.) ist Sache des ZEV.
- Der VNB hat seine stromversorgungsrechtlichen Pflichten grundsätzlich nur gegenüber dem ZEV als Ganzes wahrzunehmen.
- Bei einem ZEV mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr (ca. 30 Wohnungen) ist der Zugang zum freien Strommarkt offen.
- Wenn die Anschlussleistung der am ZEV beteiligten Produktionsanlage über 30 kVA liegt, ist die Anlage im Herkunftsnachweis-System (HKN-System) erfassungspflichtig.



*ZEV, der sich über eine Strasse hinweg erstreckt*



## Abgrenzung: Verschiedene Modelle zum Eigenverbrauch:



### Relevante Gesetze und Verordnungen bezüglich ZEV:

- Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0)
- Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01)
- Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, SR 730.010.1)
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über das Messwesen (Messgesetz, MessG, SR 941.20)
- Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV, SR 941.210)
- Verordnung des EJPD vom 26. August 2015 über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV, SR 941.251)